

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet (SO 1) „Multifunktionale Hallen“ (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 11 Absatz 2 BauNVO)

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet SO 1 dient der Unterbringung von Multifunktionalen Hallen.

Zulässig sind: Multifunktionale Hallen für Sport-, Messe-, Konzert-, Kongress- und sonstige Veranstaltungen sowie Parkhäuser.

Als ergänzende Nutzungen sind zulässig, jeweils soweit sie den Multifunktionalen Hallen zugehören:

- Büros,
- Räume für freie Berufe,
- Ausstellungsfächen,
- Presse- und Konferenzbereiche,
- Gastronomie,
- Technik- und Betriebsräume.

1.2 Sondergebiet (SO 2) „Küchenfachmärkte“ (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 11 Absatz 2 BauNVO)

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung von großflächigen Küchenfachmärkten.

Zulässig sind: Küchenfachmärkte mit einer Gesamtverkaufsflächenzahl von maximal 0,6106.

Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des folgenden Satzes zulässig sind. Für die Ermittlung der zulässigen Verkaufsfläche ist die Quadratmeterzahl der Fläche des Baugrundstücks, die im Bauland und hinter im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien liegt, mit der Verkaufsflächenzahl zu multiplizieren.

Als Kernsortiment der Küchenfachmärkte sind ausschließlich Küchenmöbel inklusive eingebaute Elektrogeräte zulässig.

Als zentrenrelevante Randsortimente der Küchenfachmärkte sind ausschließlich folgende Sortimente zulässig:

- a) Glas, Porzellan, Keramik,
- b) Haushaltswaren,
- c) Elektrokleingeräte.

Die Gesamtverkaufsflächenzahl für die zentrenrelevanten Sortimente darf insgesamt maximal in Summe 0,06106 betragen (absolute Begrenzung). Die Gesamtverkaufsfläche der zentrenrelevanten Randsortimente darf jedoch in Summe nur maximal 10 Prozent der realisierten Gesamtverkaufsfläche der Küchenfachmärkte betragen (relative Begrenzung).

Als ergänzende Nutzungen sind zulässig, jeweils soweit sie den Küchenfachmärkten zugehören:

- Büroräume,
- Neben- und Sozialräume,
- Lageräume und Lagerflächen,
- Gastronomie.

Düsseldorfer Sortimentsliste 2016

Düsseldorfer Sortimentsliste Abgestimmt auf die Sortimentsliste für das Regionale Einzelhandelskonzept für das westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf (mit der Ausnahme des Sortimentes Fahrräder und Zubehör).	Sortimente mit Zentrenrelevanz (siehe nicht abschließend)	Sortimente ohne Zentrenrelevanz (siehe nicht abschließend)
1. Nahversorgungsrelevante Sortimente (periodischer Bedarf)	3.1. Baustoffe (Holz, Metall, Kunststoffe, Steine, Fliesen, Dämmstoffe, Marmor etc.) 3.2. Bauelemente (Fenster, Türen, Verkleidungen, Rollläden, Markisen etc.) 3.3. Installationsmaterial (Elektro, Heizung, Heizung, Verkleidung) 3.4. Bad- und Sanitärseinrichtungen 3.5. Farben, Lacke und Tapeten 3.6. Bodenbeläge 3.7. Beschläge und Eisenwaren 3.8. Werkzeuge, Geräte, Gerüste und Leitern	3. Baumarktspezifische Kernsortimente (periodischer Bedarf)
2. Zentrenrelevante Sortimente (operativer Bedarf)	4. Gartenmarkt spezifische Kernsortimente (operativer Bedarf)	4.1. Gartenbedarf 4.1.1. Pflanzen, Bäume und Sträucher 4.1.2. Pflanzgefäße 4.1.3. Gartengeräte 4.1.4. Erde, Torf, Düngemittel 4.1.5. Pflanzenschutzmittel
2.1. Persönlicher Bedarf 2.1.1. Bekleidung (auch Sportbekleidung), Lederwaren und Schuhe 2.1.2. Parfümerie- und Kosmetikartikel 2.1.3. Uhren und Schmuck 2.1.4. Sanitätswaren	2.2. Wohn- und Haushaltsbedarf 2.2.1. Wohnaccessoires, Antiquitäten, Dekorationsartikel 2.2.2. Haus- und Heimtextilien (Gardinen und Zubehör, Stoffe und Einrichtungsgegenstände) 2.2.3. Glas, Porzellan und Keramik 2.2.4. Haushaltswaren und Elektrokleingeräte 2.2.5. Kunst, Bilder, Kunstgewerbe und Kunsthandwerk, Bilderrahmen, Galanteriewaren und Geschenkartikel	2.3. Baustoffe (Holz, Metall, Kunststoffe, Steine, Fliesen, Dämmstoffe, Marmor etc.) 2.4. Bauelemente (Fenster, Türen, Verkleidungen, Rollläden, Markisen etc.) 2.5. Installationsmaterial (Elektro, Heizung, Heizung, Verkleidung) 2.6. Bad- und Sanitärseinrichtungen 2.7. Farben, Lacke und Tapeten 2.8. Bodenbeläge 2.9. Beschläge und Eisenwaren 2.10. Werkzeuge, Geräte, Gerüste und Leitern
2.3. Freizeit- und sonstiger Bedarf 2.3.1. Bastelartikel und Spielwaren 2.3.2. Medien (Bücher, Zeitschriften, beispielespeichermeldungen, Computerspiele, Tontrassensoftware) 2.3.3. Büroartikel, Papier, Schreibwaren 2.3.4. Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Computer und Zubehör, unbespielte Speichermedien) 2.3.5. Foto, Video, Optik, Akustik 2.3.6. Sport- und Freizeitartikel 2.3.7. Sportgeräte, Campingartikel, Waffen und Jagdbedarf 2.3.8. Musikinstrumente und Zubehör, Musikalien	2.4. Gartenmarkt spezifische Kernsortimente (operativer Bedarf)	2.5. Wohn- und Haushaltsbedarf 2.5.1. Wohnaccessoires, Antiquitäten, Dekorationsartikel 2.5.2. Haus- und Heimtextilien (Gardinen und Zubehör, Stoffe und Einrichtungsgegenstände) 2.5.3. Glas, Porzellan und Keramik 2.5.4. Haushaltswaren und Elektrokleingeräte 2.5.5. Kunst, Bilder, Kunstgewerbe und Kunsthandwerk, Bilderrahmen, Galanteriewaren und Geschenkartikel

1.3 Gewerbegebiete (GE 1) (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 8 BauNVO)

Zulässig sind: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahme: Einzelhandelsbetriebe nur in Form von Convenience Stores (Nachbarschaftsläden) mit einer Verkaufsfläche von maximal 400 Quadratmeter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Tankstellen.

Unzulässig sind: Vergnügungstätigkeiten, Bordelle, Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind, Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

1.4 Gewerbegebiet (GE 2) (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 8 BauNVO)

Zulässig sind: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke, Einzelhandelsbetriebe, die mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Nummer 6 der Düsseldorfer Sortimentsliste handeln.

Ausnahme: Einzelhandelsbetriebe nur in Form von Convenience Stores (Nachbarschaftsläden) mit einer Verkaufsfläche von maximal 400 Quadratmeter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Tankstellen.

Unzulässig sind: Vergnügungstätigkeiten, Bordelle, Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind, Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

1.5 Industriegebiet (GI) (Paragraf Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 9 BauNVO)

Zulässig sind: Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Betriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze.

Ausnahme: Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den öffentlichen Betrieben, Anlagen für sportliche Zwecke, Tankstellen.

Unzulässig sind: Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungstätigkeiten, Bordelle, Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

2. Höhe baulicher Anlagen (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 16 BauNVO in Verbindung mit Paragraf 18 BauNVO)

Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhen (m ü. NN) (= unterer Bezugspunkt). Als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der maximalen (max.) Gebäudehöhe (GH) der baulichen Anlage ist die Oberkante der jeweiligen baulichen Anlage maßgeblich.

Technische Anlagen und Aufbauten dürfen die festgesetzte maximale zulässige Gebäudehöhe um 30 Prozent der Fläche des darunterliegenden Geschosses um bis zu 3,0 Meter überschreiten und müssen allseitig mindestens 3,0 Meter vom darunter liegenden Geschoss zurückweichen.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien dürfen die festgesetzte maximale zulässige Gebäudehöhe um 1,0 Meter überschreiten.

3. Flächen für Wald (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 18 BauGB)

Die als Wald festgesetzten Flächen sind unter Berücksichtigung der sonstigen Flächennutzungsanforderungen (Biotop, Schutzstreifen, Höchstspannungsfreileitung) nachhaltig als "Wald" im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes NRW zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB)

Die im Plan mit GFL 1 festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger zu belasten.

Die im Plan mit GFL 2 festgesetzten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Leitungsträger zu belasten.

5. Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)

5.1 Verkehrslärm

Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages beziehungsweise bei genehmigungsfreier oder genehmigungsfrei gestellten Bauvorhaben zu Beginn des Ausführungszeitpunktes als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen. Für die Bestimmung des Schalldämmmaßes für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind nach DIN 4109:2018 dB-scharfe Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels bei der Ausführungsplanung heranzuziehen. Sofern nicht ein höherer Beurteilungspegel festgesetzt ist, ist als Mindestanforderung hierbei ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) im Tages- und 55 dB(A) im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

5.1.2 An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (////) und Kennzeichnung BPS gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, ist bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden für Büro- und Unterrichtsräume, die nur Fenster mit einer Fläche von 10 m² bis 15 m² für die Sonneneinstrahlung besitzen, eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils nicht unterschritten wird.

Ausnahme: Einzelhandelsbetriebe nur in Form von Convenience Stores (Nachbarschaftsläden) mit einer Verkaufsfläche von maximal 400 Quadratmeter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Tankstellen.

Unzulässig sind: Vergnügungstätigkeiten, Bordelle, Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind, Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Unzulässig sind: Vergnügungstätigkeiten, Bordelle, Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind, Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Unzulässig sind: Vergnügungstätigkeiten, Bordelle, Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind, Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Unzulässig sind: Vergnügungstätigkeiten, Bordelle, Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind, Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 25a und b BauGB)

Pflanzherhalt Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die baumreiche Gehölzstruktur nachhaltig zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Der Gehölzanteil muss mindestens 60 Prozent betragen.

Anpflanzung Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vollflächig heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen. Je angefangene 200 Quadratmeter Gehölzfläche ist ein mittelgroßkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von 20 - 25 Zentimeter, gemessen in 1,0 Meter Höhe zu pflanzen und nachhaltig zu sichern. Der Pflanzabstand der Strauchpflanzungen soll 2,0 x 1,0 Meter betragen.

Von den im Plan entlang der Straßenbegrenzungslinien gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Flächen für erforderliche Ein- und Ausfahrten ausgenommen.

Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen Die nicht überbauten und nicht der Erschließung dienenden Grundstücksflächen sind mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Stauden und Rasen zu begrünen.

Je angefangene 250 Quadratmeter Grünfläche ist ein mittelgroßkroniger Laubbaum (Endhöhe zwischen 12 und 16 Meter) mit einem Stammumfang von 20 - 25 Zentimeter, gemessen in 1,0 Meter Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der Baumscheibe muss 12 Quadratmeter betragen. Die Baumscheiben sind mit Rasen, Bodendeckern, Blütensträuchern und sonstiger Bepflanzung zu begrünen.

Je 8 oberirdische, offene Stellplätze ist ein mittelgroßkroniger Laubbaum (Endhöhe zwischen 12 und 16 Meter) mit einem Stammumfang von 20 - 25 Zentimeter, gemessen in 1,0 Meter Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der Baumscheibe muss 12 Quadratmeter betragen. Die Baumscheiben sind mit Rasen, Bodendeckern, Blütensträuchern und sonstiger Bepflanzung zu begrünen.

Stellplatzanlagen sind zum öffentlichen Straßenraum mit geschrittenen Hecken, mindestens 4 Pflanzen pro laufenden Meter, einzuräumen.

Dachbegrünung Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 15 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen - mit einer standortgerechten Vegetation einfach intensiv und dauerhaft zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss 40 Zentimeter zuzüglich Dränrschicht betragen.

Von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen sind Nebenanlagen im Sinne des Paragraf 14 BauNVO sowie verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderer Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind, wobei jedoch ein Begrünungsanteil von 70 Prozent je Dachfläche zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.

Begrünung von Tiefgaragen Unterbauteile Grundstücksflächen sind zur Erhöhung des Grünflächenanteils als Vegetationsflächen mit einer Substratüberdeckung von 80 Zentimeter, bei Pflanzung von mittelgroßkronigen Laubbäumen von 130 Zentimeter zuzüglich Dränrschicht auszubilden. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 50 Kubikmeter je Baumstandort betragen.

Private Grünflächen Die private Grünfläche ist in einem Abstand von 20 Meter vom Fahrbahnrand der A 52 unter Einbeziehung der vorhandenen Gehölzstrukturen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 175 Quadratmeter Gehölzfläche ist ein mittelgroßkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von 20 - 25 Zentimeter, gemessen in 1,0 Meter Höhe zu pflanzen und nachhaltig zu sichern. Der Pflanzabstand der Strauchpflanzungen soll 2,0 x 1,0 Meter betragen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

6.7.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft an der südlichen Plangeietsgrenze ist gemäß wasserbehördlicher Genehmigung vom 28.10.2005 zur Beseitigung des Schwarzbachgrabens als Sukzessionsfläche dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

6.7.2 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Fläche für Wald ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß Paragraf 30 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Wasserfläche sowie Röhrichte an den Ufern sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

7. Festsetzung einer bis zum Eintritt bestimmter Umstände aufchiebend bedingte, unzulässige Nutzung (Paragraf 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB)

In der durch Schraffur gekennzeichneten Fläche ist die bauliche Nutzung der Zone unzulässig, wenn die CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality measures) gemäß Artenschutzprüfung zur Umsiedlung der Kreuzkrötenpopulation durchgeführt und die zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde - Landeshauptstadt Düsseldorf) bestätigt wurden.

In dem mit unterbrochener Strichschraffur (---) umrandeten Bereich wurden Relikte von metallzeitlichen Siedlungen gefunden. Die bauliche Nutzung der Zweckbestimmung „GE 1“ ist hier erst dann zulässig, wenn entweder 1. bei einer Bebauung ohne Bodeneingriff, die Geländeoberfläche so erhöht wird, dass archäologische Befunde erhalten bleiben oder 2. bei einer Bebauung mit Bodeneingriff, eine bauvorgreifende Untersuchung der betroffenen Bereiche erfolgt ist.

8. Gestalterische Festsetzungen Paragraf 89 BauO NRW

Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je Fassadenseite maximal 20 Prozent der Fassadenseite betragen. Freistehende Werbeanlagen werden der Fassadenseite zugeordnet vor der sie stehen.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht mit Wirkung in Richtung zu den Autobahnen A44 und A52 sind nicht zulässig (Anbaubeschränkungszone).

II. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bau- und Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf International

Bauschutz des Flughafens Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Der Bauschutzbereich ist nördlich der im Bebauungsplan mit (xxxxxx) gezeichneten Linie ab einer Höhe von 61 Meter über Normalnull, ansonsten ab einer Höhe von 81 Meter über Normalnull betroffen. Sollte diese Höhe überschritten werden, bedürfen Bauvorhaben (auch Krane und andere Bauhilfseinrichtungen) im Baugenehmigungsverfahren der luftrechtlichen Zustimmung.

Anlagenschutz von Flugsicherungsanlagen Durch die geringe Entfernung zu den Radaranlagen des Flughafens Düsseldorf können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der Deutschen Flugsicherung bezüglich Paragraf 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Anbaubeschränkungszone BAB 52 Innerhalb der in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Anbaubeschränkungs- / Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A52 (40. beziehungsweise 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand) sind die Bestimmungen des Paragraf 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten. Abweichungen bedürfen einer Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

III. Hinweise

Altatlagerung und Altstandorte Gemäß dem Kataster der Altatlagerungen und Altstandorte der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen im Plangebiet die Altatlagerung mit der Kataster-Nummer 32 sowie in Teilen der Nummer 254 und die Altstandorte mit den Kataster-Nummern 8032, 8063, 8243, 8245, 8249, 8444, 8067. Die betroffenen Flächen sind gemäß Paragraf 9 Absatz 5 Nummer 3 BauGB durch Kreuzschraffur (X X X X) gekennzeichnet.

Kampfmittel Es ist nicht auszuschließen, dass in dem Plangebiet Kampfmittel (Bombenbegräbnisse oder ähnliches) aus dem II. Weltkrieg vorgefunden werden können. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, größere Bohrungen etc., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Baumplantagen Baumplantagen sind gemäß der FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumplantagen" (Teil 1 und 2) in der bei Einreichung des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn).

Dach- und Tiefgaragenbegrünung Der Begrünungsaufbau, die verwendeten Materialien und Substrate für die Tiefgaragen- und Dachbegrünung sind gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, in der bei Einreichung des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn).

380-kV-Höchstspannungsfreileitung - Punkt Vorkardev-Rath Innerhalb des Schutzstreifens der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sind Anpflanzungen nur zulässig, wenn diese eine Endwuchshöhe von maximal 8 Metern erreichen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit auch für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Alle Vorhaben, auch nicht genehmigungspflichtige, bedürfen der Zustimmung des Leitungsbetreibers.

Artenschutz Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Baum- und Gehölzrodungsarbeiten und der Abbruch von Gebäuden und Mauern auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar gemäß Paragraf 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beschränken.

Ferngasleitung DN 400, DN 500 und DN 600 Die Bestimmungen des Leitungsbetreibers sind zu beachten.

Erdgasleitung DN 250 und Fernmeldekabel Die Bestimmungen des Leitungsbetreibers sind zu beachten.

Richtfunkstrecken Durch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes verlaufen Richtfunkstrecken. Im Rahmen von Bauantragsverfahren wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme und mit den jeweiligen Versorgungsträgern empfohlen.

Netzzstation T1773 Nördlich der Theodorstraße befindet sich die Netzzstation T1773. Die Netzzstation wird weiterhin benötigt und ist zu erhalten.

Bisher gültiges Planungsrecht (räumliche Überlagerung durch neues Planungsrecht) Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinen Geltungsbereichen die bisher gültigen Fluchtlinienpläne und Bebauungspläne oder Teile davon durch neues Planungsrecht überlagert.

Betroffen sind die Fluchtlinienpläne mit den Nummern: Fluchtlinienplan 5682/01, Fluchtlinienplan 5682/02, und die Bebauungspläne mit den Nummern: Bebauungsplan 5582/03, Bebauungsplan 5682/07, Bebauungsplan 5682/10, Bebauungsplan 5781/35, Bebauungsplan 5682/12.



Bebauungsplan Nr. 06/018

Theodorstraße - zwischen A52 und Wahlerstraße Blatt 3/3

Maßstab: 1:1000

